

47 C 118/15

745694

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



**Brumm, Justizamtsinspek-
tor**

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Norderstedt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Norderstedt durch die Richterin Sokolowski am 15.09.2015 auf Grund des Sachstands vom 15.09.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 267,75€ zu zahlen.

Doe Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 1 BGB, 115 VVG aus einem Verkehrsunfall am 25.11.2014.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der streitgegenständliche Verkehrsunfall allein durch den Fahrzeugführer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs verursacht wurde. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers in diesem Verfahren ist auch mit Durchsetzung der Schadensregulierung gegenüber der Beklagten durch den Kläger beauftragt worden.

Nach der Regelung des § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte. Dabei sind auch die Kosten Erstattungsfähig, die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursacht wurden (Grüneberg, Palandt, BGB, 74. Aufl. § 249 Rn. 56). Grundsätzlich ist bei der Bemessung des Erstattungsanspruchs des Geschädigten gegenüber dem Schädiger hinsichtlich der entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren der Gegenstandswert anzusetzen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (so auch BGH, Urt. v. 07.11.2007 – VIII ZR 341/06, juris).

1. Es ist hinsichtlich des Gegenstandswerts für die außergerichtliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Klägers als Gegenstandswert den Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwertes festzusetzen (so auch AG Ahlen, Urt. v. 07.05.2013 – 30 c 103/12, BeckRS 2013, 12024; Janeczek, Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Aufl. Kap. IX. Rn. 29; AG Wesel, Urt. v. 25.03.2011- 27 c 230/10, juris; a.A. AG Koblenz, a.a.O., AG Dinslaken, Urt. v. 16.06.2014- 32 c 117/14, juris). Dieser Wiederbeschaffungswert spiegelt die Schadenshöhe für den Geschädigten im Unfallzeitpunkt wieder. Überdies ist es Bestandteil der außergerichtlichen rechtsanwaltlichen Beratungstätigkeit, die Höhe des angesetzten Restwerts, im Falle eines Totalschadens zu beurteilen. Nach der Überzeugung des Gerichts ist dabei auch unschädlich, dass aufgrund dieser Betrachtungsweise ggf. ein geringerer Betrag durch den Versicherer ausbezahlt ist, als für die Gebührenrechnung als Gegenstandswert angesetzt wird. Vielmehr trägt der Ansatz des Wiederbeschaffungswerts im Gegensatz zum Wiederbeschaffungsaufwand dem Inter-

esse des Geschädigten angemessen Rechnung. Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dieser Auffassung auch nicht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.11.2007 (BGH, a.a.O.) entgegen. Die dortige Entscheidung bezieht sich gerade nicht auf die Regulierung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Folge eines Verkehrsunfalls. Folglich beurteilt die Entscheidung gerade nicht, die Besonderheiten der Regulierung im Rahmen eines Verkehrsunfalles. Demnach berechnet sich der Erstattungsanspruch des Klägers hinsichtlich der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren nach einem Gegenstandswert von 17.863,00€ (Wiederbeschaffungswert 17.000€ zzgl. unstreitiger 25,00€ Auslagenpauschale, 150,00€ Zulassungskosten und 688,00€ Nutzungsausfall).

2. Der Kläger kann die Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten auch unter Ansetzung einer 1,5 Gebühr von der Beklagten verlangen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Vergütung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Sofern eine Geschäftsgebühr abgerechnet werden wird, die über die Regelgebühr von 1,3 hinausgeht, ist diese Berechnung dann möglich, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war. Hier gilt jedoch die Toleranzrechtsprechung nicht. Jedoch kann eine Erhöhung der Gebühr unter anderem auch dann angenommen werden, wenn Streit über die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts besteht bzw. über den in Ansatz gebrachten Gebührensatz. Ebenso kann Anlass für die Annahme einer Erhöhung der Gebühr sein, sofern eine Rücksprache mit Zeugen zum Unfallverlauf erfolgt (Janeczek, Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Aufl. Kap. IX. Rn. 44, 50, 65). Vorliegend ist nach der Überzeugung des Gerichts der Ansatz einer auf 1,5 erhöhten Gebühr angemessen. Dabei kann vorliegend dahinstehen, ob umfangreiche und „eingehende“ Besprechungen mit dem Kläger mehrfach stattgefunden haben. Nicht bestritten durch die Beklagte sind die Beiziehung der Bußgeldakte sowie die Korrespondenz mit dem Zeugen. Überdies ist eine Korrespondenz zur Frage der Höhe des anzusetzenden Gegenstandswerts hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung erfolgt. Auch dieser Umstand ist gebührenerhöhend zu berücksichtigen, da auch die umfassende Regulierung der Kosten durch die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands im Interesse des Geschädigten liegt. Aus der Zusammenschau der unstreitigen außergerichtlichen Tätigkeiten des Prozessbevollmächtigten des Klägers ist es zu Überzeugung des Gerichts angemessen, eine 1,5 Gebühr anzusetzen. Ermessensfehler des Prozessbevollmächtigten der Klägerin liegen nicht vor.

3. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Kläger grundsätzlich berechtigt den Betrag der Gebührenrechnung seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.287,58€ zu verlangen. In Höhe von 1.019,83€ ist der ursprüngliche klägerische Anspruch durch Zahlung der Beklagten gem. § 362 BGB erloschen. Die Beklagte hat bei der Erstattung von 1.019,83€ einen Gegenstandswert von 9.408,00€ (Wiederbeschaffungsaufwand: Wiederbeschaffungswert 17.000€ - 8.455,00€ Restwert zzgl. 25,00 Auslagenpauschale, 150,00€ Zulassungskosten, Nutzungsausfall 688,00€) und eine 1,5 Gebühr zugrunde gelegt. Der streitgegenständliche Restbetrag in Höhe von 267,75€ ist von der Beklagten nicht gezahlt worden und eine Regulierung verweigert worden.

4. Der Kläger muss sich auch nicht auf einen Freihalteanspruch verweisen lassen. Vielmehr ist er berechtigt auf Zahlung zu klagen. Sofern der Ersatzpflichtige ernsthaft und endgültig die begehrte Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verweigert, so ist der Geschädigte berechtigt unmittelbar auf Zahlung zu klagen. Nach § 250 BGB ist dieser dann nicht mehr auf die Geltendmachung eines Freistellungsanspruchs beschränkt. Dies gilt, wenn sich der Ersatzpflichtige ernsthaft und endgültig weigert, den Geschädigten von seinen Anwaltskosten freizustellen oder jede Leistung ablehnt (BGH NJW-RR 2011, 910). So liegt es hier. Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger die Begleichung der Gebührenrechnung über den anerkannten und zunächst gezahlten Teilbetrag hinaus endgültig verweigert.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Sokolowski
Richterin



Beglaubigt

Brumm, JAI

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -